

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Ersuchen an den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern zur Prüfung einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung gemäß § 88 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern – Prüfung der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvF 1/22 – auf den Landeshaushalt

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Mit dem Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – hat das Bundesverfassungsgericht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt.
2. Die haushaltspolitischen und rechtlichen Diskussionen des Urteils seit seiner Verkündung zeigen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur Auswirkungen auf das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ des Bundes, sondern auch auf weitere Sondervermögen des Bundes und damit die Bundeshaushalte für die Jahre 2023 und 2024 hat. Ebenso betroffen sind Sondervermögen der Länder, die über Kredite finanziert wurden bzw. werden, welche auf der Grundlage der Ausnahmeregelungen der Schuldenbremse bewilligt und aufgenommen wurden.
3. Damit ist auch der Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar und mittelbar vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts betroffen.
4. Die Auflösung des MV-Schutzfonds zum 31. Dezember 2023 ist ein richtiger Schritt, die Implikationen des Bundesverfassungsgerichtsurteils für den Landeshaushalt zu berücksichtigen.

5. Nicht zuletzt Äußerungen vonseiten der Landesregierung selbst legen jedoch nahe, dass die Auswirkungen des Urteils auf andere Sondervermögen, die aus dem MV-Schutzfonds gespeist wurden, noch nicht abschließend ermittelt werden konnten. Ebenso ist eine Bewertung der Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung des MV-Schutzfonds mit Blick auf die vom Bundesverfassungsurteil gesetzten Grenzen und Maßstäbe bisher nicht erfolgt.
 6. Damit fehlen Bewertungen der bisherigen Praxis beim Umgang mit den Ausnahmeregelungen der Schuldenbremse, die dem Haushaltsgesetzgeber zukünftig genauere Leitlinien bieten würden, um Artikel 65 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben und damit verfassungsgemäß anzuwenden.
- II. Der Landtag ersucht daher den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, gemäß § 88 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit von besonderer Bedeutung zu prüfen,
1. ob das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ und insbesondere die Verwendung der Mittel daraus in den Jahren 2022 und 2023 den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts präzisierten Anforderungen an die Begründung des sachlichen Veranlassungszusammenhanges zwischen der Verwendung der Mittel und der Kreditaufnahme auf der Grundlage von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie an die Beachtung der Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit entsprach.
 2. ob die Verwendung der aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ stammenden Mittel der Sondervermögen „Universitätsmedizinen“ und „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern“ vor und nach dem 15. November 2023 den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts präzisierten Anforderungen an die Begründung des sachlichen Veranlassungszusammenhanges zwischen der Verwendung der Mittel und der Kreditaufnahme auf der Grundlage von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie an die Beachtung der Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit entsprach bzw. entspricht.
 3. welche konkreten Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für eine gegebenenfalls in Zukunft erforderlich werdende Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu ziehen sind.
 4. ob Änderungen oder Präzisierungen in § 18 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern angezeigt sind, um zukünftig die verfassungsgemäße Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.

Begründung:

Die haushaltspolitischen und rechtlichen Diskussionen seit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – verdeutlichen, dass zukünftig bei der Anwendung der Ausnahmeregelungen der Schuldenbremse deutlich strengere Maßstäbe an die Begründung notlageninduzierter Kreditermächtigungen ebenso wie an deren Verwendung zu beachten sind. Dies wird erhebliche Auswirkungen auf die Aufstellung und Bewirtschaftung der Haushalte von Bund und Ländern und der damit verbundenen Sondervermögen haben. Die Tragweite dieser Auswirkungen ist aktuell noch nicht abschließend zu beurteilen.

Eine gründliche und unabhängige Prüfung und Bewertung der bisherigen Praxis bei der Anwendung von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 6 und 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Form des MV-Schutzfonds und der daraus finanzierten Maßnahmen und Sondervermögen unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist daher geboten, um daraus Schlussfolgerungen für eine zukünftig verfassungsgemäße Anwendung des Finanzverfassungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern ziehen zu können.